

Wirtschafts- und Sozialkunde

1 Jugendliche in ihren sozialen Beziehungen

1.1 Der Einzelne als Mitglied der Familie, der Gruppe und der Gesellschaft

1.1.1 Der Einzelne als Individuum

Ein **Individuum** (lat.: unteilbar, nicht zu Teilendes) ist etwas Einzelnes.

Das Individuum wird in seiner Individualität durch alle seine Eigenheiten, Eigenarten und Interessen gekennzeichnet.

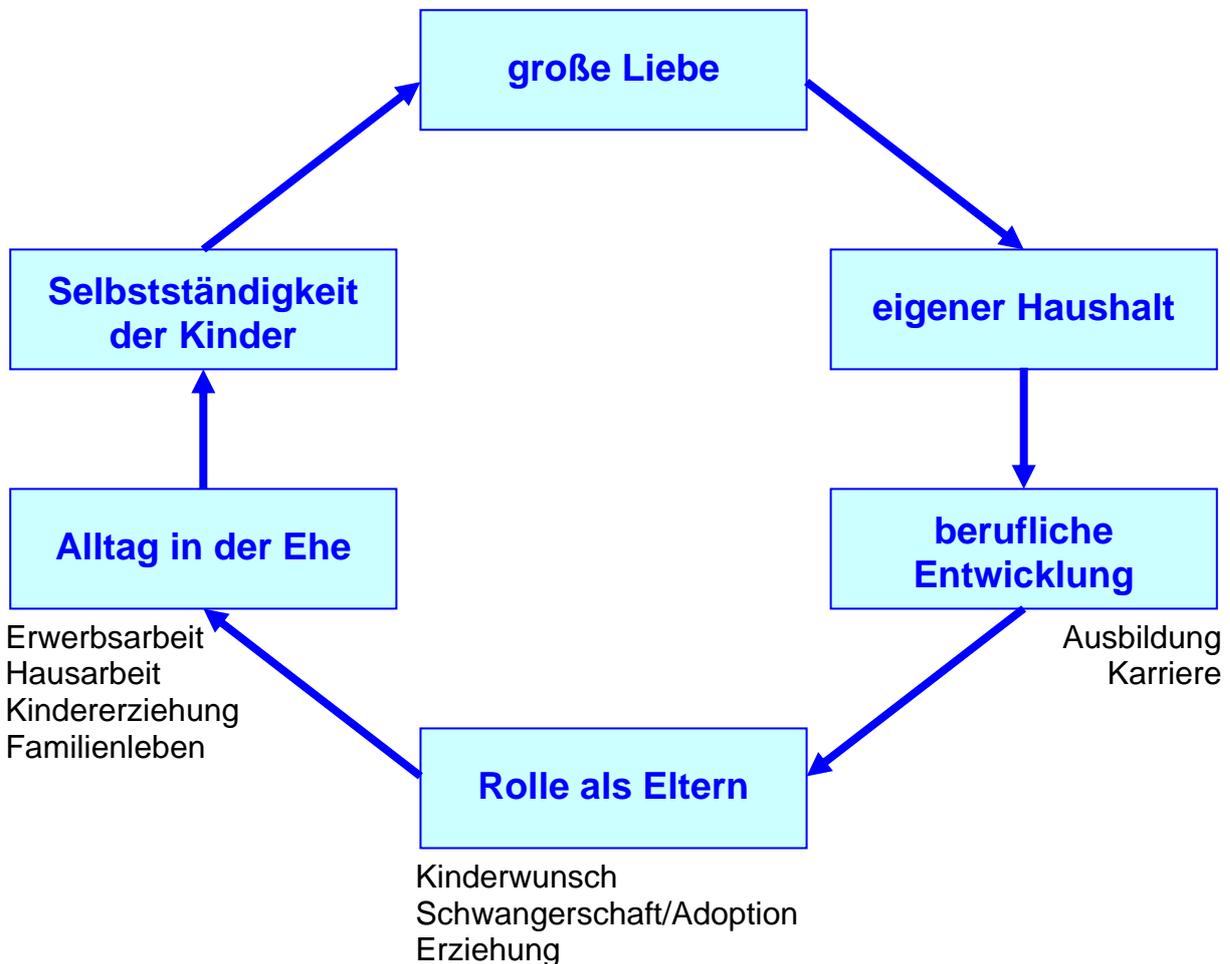
Der Begriff Individuum wird auf Tiere und auf Menschen (auch: „Personen“) angewandt.

Die Eigenheiten, Eigenarten und Interessen einzelner Individuen können mit den Eigenheiten, Eigenarten und Interessen, die in einer Bevölkerungsgruppe (Familie, Kollektiv, Gemeinschaft, Gesellschaft) vorherrschen, übereinstimmen oder ihnen gegenüber stehen.

1.) Was ist ein **Individuum**, wodurch ist es gekennzeichnet? Nenne ein Beispiel!

1.1.2 Der Einzelne als Mitglied der Familie

Phasen der Familie:



Die Familie ist eine Form des Zusammenlebens mehrerer Menschen.

Die sog. klassische Familie besteht aus den beiden miteinander verheirateten Eltern (also Mann und Frau) und den gemeinsamen Kinder, die alle in einem Haushalt leben, und bietet Solidarität, Wärme, Geborgenheit, Stabilität, Langfristigkeit und Sicherheit. Weil sich die Werte und die Ansprüche der Menschen an das Leben wandeln, unterliegt auch die Familie steten Veränderungen. So verlangt das Arbeitsleben Kurzfristigkeit, Mobilität, Flexibilität und Veränderung, was selbstverständlich Auswirkungen auf das Familienleben hat.

Das Familienleben wird sehr von der Entwicklung der Kinder, von Krankheit (Behinderung) und Tod einzelner Familienmitglieder, vom beruflichen Werdegang (Arbeit auf Montage, Schichtbetrieb, Karriere) geprägt.

Das klassische Rollenbild in der Familie bestand darin, dass der Vater der „Versorger“ und der Vertreter der Familie nach außen war, während die Mutter die Chefin zu Hause im Haushalt und verantwortlich für die Erziehung der Kinder war.

Beispiele für den Wertewandel im Laufe der Zeit:

a) Paragraph 1300 BGB („Kranzgeldparagraph“)

Fassung vom 1.1.1900

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie ... auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. ...

Der Paragraph wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechtes vom 4. Mai 1998 ersatzlos gestrichen. In der DDR wurde dieser Paragraph bereits 1957 abgeschafft.

Im Mittelalter musste die nicht mehr jungfräuliche Braut (die „Strohjungfer“), bei der Hochzeit einen Strohkranz tragen. Die unbescholtene Braut durfte einen Myrtenkranz tragen.

Der Schadenersatzanspruch wurde damit begründet, dass Ledige durch den Verlust ihrer Jungfräulichkeit geringere Chancen auf eine standesgemäße Heirat haben würden.

b) Paragraph 1356 BGB („Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit“)

Fassung vom 1.1.1900

- (1) **Die Frau ist ... berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.**
- (2) Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Fassung vom 1.7.1958

- (1) **Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung.** Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, so weit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.
- (2) Jeder Ehegatte ist verpflichtet, im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, so weit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist.

Fassung vom 1.7.1977

- (1) **Die Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen.** Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.
- (2) Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.

c) Paragraphen des BGB vom 1.1.1900 (alle im BGB vom 1.7.1958 weggefallen)

§ 1389	Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.
§ 1395	Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.
§ 1396	Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Mannes ab.
§ 1398	Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam.

d) Scheidungsrecht in der deutschen Geschichte

Eine **germanische Ehe** konnte zweiseitig oder einseitig geschieden werden. Bei der zweiseitigen Scheidung einigten sich beide Sippen per Vertrag. Die einseitige Scheidung ging allein vom Ehemann aus. Nur er besaß das unbeschränkte Recht auf Scheidung, z. B. bei Ehebruch oder Unfruchtbarkeit der Frau. Ließ er sich aus anderen Gründen von der Frau scheiden, drohte ihm die Rache der Frauensippe. Eine einseitige Trennung durch die Frau war nicht möglich.

Das (ererbte) Vermögen der Frau ging mit der Heirat auf den Ehemann über. Der Mann war Alleineigentümer aller Ehegüter und besaß darüber unbeschränktes Verfügungsrecht. Die Frau verfügte lediglich über die persönliche Ausstattung (Kleidung und Schmuck).

Das Schließen einer **Ehe im frühen Mittelalter** glich eher einem Kauf, da die Sippe des Mannes der Sippe der Frau für den Ausfall der Arbeitskraft einen Preis zahlte. Von nun an „gehörten“ Frau und Kinder ihm, er war Herr und Haupt der Familie. Der Mann durfte seine Frau verleihen, verkaufen, verschenken und sogar töten.

Die katholische Kirche des Mittelalters setzte das Verbot der Ehescheidung durch. Nur durch den Tod konnte die Ehe aufgelöst werden. Im langobardische Recht galten Ehebruch der Frau und Lebensnachstellung als Scheidungsgrund. Im westgotischen Recht durfte sich die Frau scheiden lassen, wenn der Mann „widernatürliche Unzucht“ trieb oder sie zum Verkehr mit einem anderen Mann zwang. War eine Ehe zerrüttet, kam es zwar zur „Trennung von Tisch und Bett“, aber nicht zur Auflösung der Ehe. Die Besitzverhältnisse waren so geregelt wie im germanischen Recht: Der Mann besaß, verwaltete und nutzte das (ererbte) Vermögen der Frau. Die Frau durfte ohne Zustimmung des Mannes nicht über das Vermögen verfügen. Lediglich die persönliche Ausstattung (Kleidung und Schmuck) blieb der Frau.

Die Frau führte selbstständig den Haushalt und arbeitete im Geschäft des Mannes mit. Dadurch stärkte sich ihre Rolle im wirtschaftlichen Leben.

Die **Zeit der Aufklärung** des 17. und 18. Jahrhunderts beendete die absolute Herrschaft des Mannes. Die einverständliche Scheidung wurde möglich, z. B. wenn die Ehe kinderlos war, bei Geisteskrankheit und bei Ehebruch eines Ehepartners. Der Scheidungsverschulder war dem nicht schuldigen Ehegatten zum nahehelichen Unterhalt verpflichtet.

Der Mann war zwar weiterhin das Haupt der Familie, er verwaltete das (ererbte) Vermögen der Frau. Aber erstmals in der germanisch-deutschen Geschichte entschied die Frau selbstständig über familiäre Vermögensfragen.

Mit dem BGB vom 1.1.1900 trat in Deutschland ein einheitliches Scheidungsrecht in Kraft. Scheidungsgründe waren Ehebruch, Lebensnachstellung, böswilliges Verlassen, schuldhaftes Zerrüttung der Ehe, unsittliches Verhalten und Geisteskrankheit.

Im Ehe-Gesetz vom 6. Juli 1938 wurde die Scheidung wegen Ehebruch, Verweigerung der Fortpflanzung, Unfruchtbarkeit, ekelerregende Krankheiten und Geistesstörung gestattet.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden die Scheidungsgründe Fortpflanzungsverweigerung und Unfruchtbarkeit abgeschafft.

Das Eherechtsreformgesetz vom 14. Juli 1976 ging vom bisher angewandten **Verschuldensprinzip** (Wer zerrüttete die Ehe, wer war Schuld?) ab. Seitdem gilt das **Zerrüttungsprinzip**. Unabhängig vom „schuldhaften“ Verhalten eines der Ehegatten kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist, nicht mehr besteht oder nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen. Einigen sich die Ehepartner auf eine Scheidung, kann die Ehe nach einjährigem Getrenntleben geschieden werden. Auf einseitiges Verlangen kann die Ehe nach dreijährigem Getrenntleben geschieden werden.

2.) Welche Rechte besaß die Ehefrau in der **germanischen Ehe**?

3.) Warum ist die Streichung des sog. **Kranzgeldparagrafen** aus dem BGB im Jahr 1998 als Fortschritt in der Entwicklung der Frauenbewegung anzusehen?

4.) Erläutern Sie den Unterschied zwischen dem **Verschuldensprinzip** und dem **Zerrüttungsprinzip**!

In Deutschland ist das konservative Familienbild weitgehend überholt:

- Gleichberechtigung der Frauen
- auch Männer nehmen das „Erziehungsjahr“
- auch Frauen gehen einer Erwerbstätigkeit nach
- auch Männer beteiligen sich an der Hausarbeit

Aufgaben der Familie:

- materielle Grundlage für alle Familienmitglieder sichern
- Durch Erziehung die Kinder auf ein Leben in der Gemeinschaft (Gesellschaft) vorbereiten (**soziale Kompetenz**).
- Durch Bildung die Kinder auf ihre berufliche Tätigkeit vorbereiten (**fachliche Kompetenz**).
- Durch die gemeinsame Freizeitgestaltung wird die Familie zum „Ort der physischen und psychischen Erholung aller Familienmitglieder“.
- Die Kinder gewährleisten den Fortbestand der Gesellschaft.

Fragen an die Schüler:

- ① Beschreiben Sie Ihre Traumvorstellung von Ihrer zukünftigen Familie!
 - Ehe oder nichteheliche Gemeinschaft
 - Anzahl der Kinder
 - Eigenschaften des (Traum-)Partners
- ② Welche Meinung haben Sie über gleichgeschlechtliche Partnerschaften?
- ③ Der 21-jährige Brian verlobte sich mit seiner Cousine (15 Jahre alt). Beide befürchten, dass sich ihre Verwandtschaft gegen eine Heirat aussprechen wird. Deshalb wollen sie heimlich heiraten. Wie ist die Rechtslage?

Ehefähigkeit:

- beginnt mit dem 18. Geburtstag
- Ausnahmefall: mindestens 16-Jährige benötigen die Genehmigung des Familiengerichts

Eheverbote:

- Verbot der Doppelerhe („Bigamie“)
- Verbot zwischen Verwandten in direkter Linie (Großvater – Vater – er – Kind – Enkel) sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern (siehe Inzest Leipzig)

Zehnjährige flieht vergeblich vor 80-jährigem Ehemann

Riad. In Saudi-Arabien ist eine Zehnjährige vor ihrem 80 Jahre alten Ehemann geflohen, den ihr Vater für sie ausgesucht hatte. Die Zeitung „Arab News“ berichtete gestern, das Mädchen aus der Provinz Al-Laith am Roten Meer sei aus dem Haus des Mannes zu einer Tante geflüchtet. Als sich der verlassene alte Mann bei seinem Schwiegervater beschwerte, brachte dieser das Mädchen gegen dessen Willen zurück. In dem islamischen Land gibt es kein Mindestalter für die Heirat. Ein Mann darf bis zu vier Ehefrauen gleichzeitig haben. (dpa)

„Sächsische Zeitung“ vom 27.8.2009

Eheschließung:

- nur bei persönlicher Anwesenheit der Eheschließenden (siehe Kriegshochzeiten)
- kirchliche Trauung nach der standesamtlichen Trauung
- kirchliche Trauung als alleinige Trauung nicht gültig
- Trauzeugen sind möglich

5.) Nennen Sie drei **Aufgaben für eine Familie!**

--

6.) Ab welchem Alter gilt die **Ehefähigkeit**? Gibt es Ausnahmen?

--

7.) In welchen Fällen gelten **Eheverbote**?

--

8.) Welche der folgenden Aussagen sind richtig und welche sind falsch?

Die Anwesenheit von Trauzeugen bei der Heirat ist erforderlich.	
Die Heirat erfolgt auch bei Abwesenheit eines der Eheschließenden.	
Eine kirchliche Trauung als alleinige Trauung ist nicht gültig.	
Zwei 17-Jährige dürfen sich miteinander verheiraten lassen.	
Die kirchliche Trauung erfolgt vor der standesamtlichen Trauung.	

1.1.3 Der Einzelne als Mitglied der Gruppe

Eine Gruppe besteht aus drei oder mehr Menschen.
(Zwei Menschen sind ein Paar.)

Die Mitglieder einer Gruppe haben gemeinsame Ziele und handeln als Gemeinschaft:

- Arbeitskollegium
- Sportverein
- Gartenverein
- Gewerkschaft
- Partei
- Clique

Der Begriff **Peer Group** (für „Gruppe von Gleichaltrigen“ oder „Gruppe von Gleichgestellten“) stammt vom amerikanischen Soziologen Charles Horton COOLEY (1864 - 1929) und bezeichnet Gruppen von Menschen ähnlichen Alters, ähnlicher sozialer Herkunft und gleichen Geschlechts. Gemeint ist, dass sich besonders Kinder und Jugendliche stärker an Gruppenstandards Gleichaltriger orientieren als an den eigenen Eltern.

Es gibt Zwangsgruppen mit unfreiwilliger Zugehörigkeit:

- Gruppe von Häftlingen
- Familie
- Schulklasse

Für den Umgang der Gruppenmitglieder gibt es Regeln, Werte, Normen und Ziele:

- Werte:**
- philosophisch-ethische Grundlage (= Grundwerte), aus der sich Normen und Ziele ableiten
 - z. B.: Ehrfurcht vor dem Leben
Eltern wollen für ihr Kind Zufriedenheit im Leben
Wertung als gut oder schlecht, richtig oder falsch
- Normen:**
- Sind Überzeugungen/Soll-Vorstellungen, die sich in einem längeren Zeitabschnitt entwickeln und für einen größeren Kulturkreis.
 - gelten nicht nur für einmalige Situationen
 - z. B.: „Du sollst nicht töten!“
Eltern wollen für ihr Kind einen attraktiven Beruf
die zehn Gebote
die Menschenrechte
„Du sollst immer die Wahrheit sagen!“
- Ziele:**
- beschreiben einen Ideal-/Soll-Zustand für eine Fähigkeit
 - gelten nur für kleine Gruppen, nicht für den gesamten Kulturkreis
 - werden in verschiedenen Schichten unterschiedlich bestimmt
 - z. B.: das Erziehungsziel „Erziehung zur Friedfertigkeit“
Eltern wollen für ihr Kind eine sehr gute (Aus-)Bildung
das Lernziel „Überblick über die Geschichte Sachsens“
 - Erziehungsziele geben verschiedene Institutionen vor:
 - Gesellschaft (siehe Grundgesetz, Sächsische Verfassung, Sächsisches Schulgesetz)
 - Schule (siehe Hausordnung)
 - Lehrer (abhängig vom Menschenideal der Lehrerschaft, vom beruflichen Können und der Teamfähigkeit der Lehrer)
 - Schüler (abhängig vom Entwicklungsstand und Leistungswillen)
 - Ausbildungsberuf (siehe Lehrplan)

In unterschiedlichen Gruppen nimmt der Einzelne unterschiedliche Rollen ein, benimmt sich unterschiedlich, erfüllt mehr oder weniger eine bestimmte Erwartungshaltung der anderen Gruppenmitglieder: z. B.: Brian kaspert in der Schulklasse, im Fußballverein ist er der zuverlässige Abwehrchef, zu Hause das zu Jedermann höfliche Kind.

Fragen an die Schüler:

- ① Welche Erwartungen haben Sie an das Verhalten Ihrer Klassenkameraden?
- ② Welche Rolle nehmen Sie innerhalb Ihrer Schulklasse ein?

9.)

kleine Gruppen:

große Gruppen:

kurz bestehende Gruppen:

lange währende Gruppen:

10.)

1.1.4 Der Einzelne als Mitglied der Gesellschaft

Der Mensch ist von Natur aus ein auf Gesellschaft angewiesenes Lebewesen.

ARISTOTELES (384 – 322 v. u. Z.),
griechischer Philosoph

Der Mensch ist zugleich ein ichhaftes und ein gesellschaftliches (soziales) Wesen.

IMMANUEL KANT (1724 – 1804),
deutscher Philosoph

ARISTOTELES sieht den Menschen immer im Zusammenhang mit der Gesellschaft (der Gemeinschaft). Letztlich kann der Mensch nur in der Gemeinschaft das Glück finden.

KANT sieht den Menschen in der Gesellschaft, um sich in ihr ...

... zu kultivieren (Der Mensch erwirbt alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um in der arbeitsteiligen Gesellschaft mitzuwirken.),

... zu zivilisieren (Der Mensch lernt den Umgang mit anderen Menschen.),

... zu moralisieren (Der Mensch soll sich vom vernunftbegabten zum vernünftigen Lebewesen entwickeln.).

KANT verlangt eine autonome, mündige Lebensführung des Menschen. Er soll sich „selbst erhalten und in der Gesellschaft ein Glied ausmachen“.

Der Mensch steht in einer Wechselwirkung mit der Gesellschaft. Er wird durch sie hervorgebracht und bringt sie selbst hervor. Der einzelne Mensch, das einzelne Subjekt, ist angesichts der Übermacht der Ordnungen und institutionellen Verhältnisse, denen er gegenübersteht, gar nicht mehr richtig Mensch, gar nicht mehr richtig Subjekt.

Theodor W. ADORNO
(1903 - 1969), deutscher Philosoph

ADORNO sieht das Verhältnis zwischen Mensch (Individuum) und Gesellschaft wie folgt:

- Für den Menschen ist es wichtiger, sich an die übermächtige Gesellschaft anzupassen als sich als Individuum zu behaupten.
- Die meisten Menschen empfinden Individualität als Laster und Last.
- Um sich der Gesellschaft besser anzupassen, negieren viele Menschen sogar ihre eigene Individualität.

Vorzüge dieser Einstellung:

- Die Sicherheit des Einzelnen ist größer.
- Die Gesellschaft kann **Anarchie** und Chaos verhindern.
- Die Gesellschaft gelangt zu menschlichem Fortschritt.
- Die Gesellschaft schafft Einrichtungen für das Gemeinwohl.

Anarchie (griech. „Herrschaftslosigkeit“) ist ein Zustand der Regellosigkeit. Wichtig sind Freiheit, Selbstbestimmung, Selbstverwirklichung und Selbstverwaltung der Individuen. Die Individuen sind auf sich allein gestellt, nutzen diese Grenzenlosigkeit auf Kosten anderer aus, was letztlich zu Machtkämpfen („Der Stärkste setzt sich durch.“) und zur Einschränkung anderer (schwächerer) Individuen führt.

Gegenpol zur Anarchie ist die **Diktatur**. Die gesamte politische Macht geht von einer Person oder einer kleinen Gruppe aus. Zwang zur Anpassung führt zum Verzicht auf eigenes Denken und Handeln. Der Einzelne definiert sich ausschließlich über die Masse. Drastische Konsequenzen drohen bei eigenverantwortlichem Handeln.

Frage an die Schüler: Worin unterscheiden sich Anarchie, Demokratie und Diktatur?

Fazit: - Demokratie stellt einen Kompromiss dar
- Demokratie enthält aber auch einen größeren Anteil an Diktatur

Demokratie ist die schlechteste aller Regierungsformen - abgesehen von all den anderen Formen, die von Zeit zu Zeit ausprobiert worden sind.

(„Indeed, it has been said that democracy is the worst form of Government except all those other forms that have been tried from time to time.”)

Sir Winston Leonard Spencer CHURCHILL (1874 - 1965),
bedeutendster britischer Politiker des 20. Jahrhunderts,
Nobelpreisträger für Literatur 1953

Frage: Ist das Individuum in der Gesellschaft **frei**?

Goldene Regel:

**Was du nicht willst, was man dir tut,
das füge auch keinem anderen zu!**

KANTS kategorischer Imperativ:

Immanuel KANT (1724 – 1804)
war einer der bedeutendsten
Philosophen.

Der **kategorische Imperativ** ist die ethische Grundnorm, die für alle vernunftbegabten Wesen (Mensch) gilt. Er gebietet, Handlungen zu vollbringen, die nicht Mittel zu einem Zweck, sondern an sich gut sind.

Freiheit ist immer nur Freiheit des anders Denkenden

Rosa LUXEMBURG (1871 - 1919),
polnisch-deutsche Politikerin

Typisches Kennzeichen einer Demokratie ist die Gewaltenteilung:

- Gewaltenteilung:
- **Legislative** (gesetzgebende Gewalt: Bundestag, Landtag)
 - **Exekutive** (ausführende Gewalt: Polizei)
 - **Judikative** (kontrollierende Gewalt: Gerichte)

11.) Nennen Sie die 16 Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Hauptstädte!

	Stuttgart
Bayern	
Berlin	
	Potsdam
Bremen	
Hamburg	
	Wiesbaden
	Schwerin
Niedersachsen	
	Düsseldorf
	Mainz
Saarland	
Sachsen	Dresden
Sachsen-Anhalt	
	Kiel
	Erfurt

12.) Es gibt drei Säulen der Gewaltenteilung. Ergänzen Sie die fehlenden Begriffe in der Übersicht!

Name		Exekutive	
Erklärung	gesetzgebende Gewalt		
Beispiel			Gerichte

13.) Was bedeutet **Ampelkoalition**? Welche deutschen Parteien gehören dazu?

14.) Was bedeutet **Jamaika-Koalition**? Welche deutschen Parteien gehören dazu?

15.) Welche Parteien bilden die **Regierung im Bundesland Sachsen**? Wer ist Ministerpräsident?